



## **Statuten Verein Volunteers for Humanity**

### **I. NAME UND SITZ**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „Volunteers for Humanity“, (VfH), besteht seit 01.01.2016 auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

#### **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz im Aargau, Neulandweg 3, 5036 Oberentfelden. Schweiz.

### **ZIEL UND ZWECK**

#### **Art. 3a**

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Gewinn und Kapital des Vereins werden ausschliesslich, dauerhaft und unwiderruflich zur Erreichung dieses Ziels eingesetzt. Der Verein bezweckt Hilfeleistungen aller Art für Menschen auf der Flucht und für Asylantinnen und Asylanten im In- und Ausland sowie für notleidende Menschen in Krisen- und Kriegsgebieten. Diese können, zum Beispiel aber nicht ausschliesslich, beinhalten:

- a) Sammeln von Geldspenden und deren gezielter, zweckmässiger Einsatz direkt vor Ort.
- b) Sammeln von Sachspenden und deren Transport an den jeweiligen Zielort.
- c) Koordination, Beratung und teilweise Ausrichtung von Spesenbeiträgen an freiwillige, unentgeltliche Helfereinsätzen im Sinne des Vereinszweckes.

#### **Art. 3b**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist nicht gewinnstrebend.

#### **Art. 3c**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen, dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.

### **II. MITGLIEDSCHAFT Art.**

#### **4**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Aufnahmegesuche sind schriftlich, telefonisch oder per Onlineformular an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss endgültig und ohne Begründungspflicht über Aufnahme oder Abweisung.

## **Art. 5**

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

a) Aktivmitglieder: Sie sind natürliche Personen und die treibende Kraft des Vereins. Sie sind bereit, zur Erreichung des Vereinszweckes ehrenamtliche Aufgaben zu übernehmen. Dazu gehören unter anderem: Aktive Mitarbeit bei den unter Art. 3a genannten Tätigkeiten, Übernahme von statutarisch vorgesehenen Vereinsämtern und aktive Unterstützung im Bereich von Öffentlichkeits-, Social-Media-, Fundraising- und Medienarbeit.

Aktivmitglieder nehmen an der jährlichen Generalversammlung teil und haben bei Entscheidungen derselben ein aktives Stimmrecht und ein aktives und passives Wahlrecht. Aktivmitglieder können auf deren begründeten Antrag bei statutengemässen Einsätzen vor Ort vom Vorstand teilweise finanziell unterstützt werden.

b) Fördermitglieder: Dies sind natürliche Personen, die sich mit den Vereinszwecken identifizieren und bereit sind, den Verein ideell und finanziell zu unterstützen. Sie sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und Vorschläge und Anträge einzubringen, haben aber kein Stimm- und kein Wahlrecht.

c) Gönnermitglieder: Dies sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Verein durch jährlich wiederkehrende geldwerte Leistungen zu unterstützen.

d) Ehrenmitglieder: Vereinsmitglieder und Drittpersonen, die sich durch ein ausserordentliches, persönliches Engagement für die Zielerfüllung des Vereins hervorgetan haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Als solche sind sie nicht verpflichtet, einen Mitgliedschaftsbeitrag zu bezahlen. Sie sind berechtigt, an den ordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und haben ein Antrags-, aber kein aktives Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die auch Vereinsmitglieder einer anderen Kategorie sind, behalten ihre entsprechenden Rechte und Pflichten.

## **Art. 6**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Mitgliedschaftsbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt und treten per 1. Januar des folgenden Vereinsjahres in Kraft.

## **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Dieser kann auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin eingereicht werden. Das Gesuch muss spätestens bis am Vorabend der Generalversammlung eintreffen.
- b) Ausschluss: Ein solcher kann durch die Mehrheit des Vorstandes gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen oder den Ruf des Vereins schädigt. Ein Ausschluss erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem endgültig mündlich oder schriftlich mitgeteilt.
- c) Tod des Mitgliedes.

## **IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **Art. 8**

- a) Stimm- und Wahlrecht: Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle anwesenden Aktivmitglieder mit je einer Stimme. Passiv-, Gönner- und bevollmächtigte Vertreter von Gönnermitgliedern können Anträge stellen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- b) Beitragspflicht: Die Mitglieder verpflichten sich, die für Ihre Mitgliedschaftskategorie vorgesehenen Leistungen zu erbringen, insbesondere die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge termingerecht bis Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen.
- c) Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Schulden des Vereins. Sie trifft keine vereinsrechtliche Schuldendeckungspflicht, welche über den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht.
- d) Die Ausübung der Vereinstätigkeiten geschieht in allen Fällen auf eigene Verantwortung und auf eigene Gefahr der Mitglieder. Der Verein kann keine Haftung, weder für Handlungen noch Unfälle seiner Mitglieder übernehmen. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist allein Sache der einzelnen Mitglieder.
- e) Die amtierenden Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- f) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erloschen ist, haben in keinem Falle Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **V ORGANISATION**

### **Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Arbeitsgruppen
- d) Die allfällige Revisionsstelle

### **Art. 10**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 2. Quartal des Jahres statt. Die Einladung dazu erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die GV kann gemäss ZGB, Art. 64 auch von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 11**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung und Entscheid über Änderung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle.
- e) Déchargeerteilung an den Vorstand
  
- f) Bestimmung der Mitgliedschaftsbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets sowie des Tätigkeits- und Projektplanes.
- h) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- i) Behandlung und Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Statutenänderungen
- l) Organisationsänderungen
- m) Varia

### **Art. 12**

Beschlüsse werden an der Generalversammlung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte fällt die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid. Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes gelten als Aktivmitglieder. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied und mit schriftlicher Vollmacht möglich. Gemäss ZGB Art. 64 ist die schriftliche Zustimmung aller aktiven Vereinsmitglieder zu einem Antrag einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt. Fördermitglieder und Gönner haben kein Stimm- und/oder Wahlrecht.

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr mit steter Wiederwählbarkeit gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten GV selbst zu ergänzen.

Es sind neben dem/der von der GV gewählten Präsidenten/Präsidentin folgende Chargen zu besetzen:

VizepräsidentIn, Kassier,  
Aktuar/Protokollführer,  
Leitung/Verantwortliche der Arbeitsgruppen wie:  
Sammelaktionen, Helfereinsätze,  
PR- und Öffentlichkeitsarbeit, Projekte.

Der Vorstand kann weitere Arbeitsgruppen bilden oder bestehende aufheben.

Ämterkummulation ist zulässig, solange der Vorstand aus mindestens der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei weiteren Personen besteht.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse und Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt in gemeinsamer Absprache den Verein nach aussen.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin/der Präsident oder seine Stellvertretung sowie die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident keinen Stichentscheid, sondern der Entscheid wird an der nächsten Sitzung noch einmal traktandiert. Über alle Beschlüsse ist mindestens ein knappes Beschlussprotokoll zu führen.

**Art. 14**

Die Gründerversammlung des Vereins hat beschlossen, von der Möglichkeit des Verzichts auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b ZGB in Verbindung mit Art. 727a Abs. 2 OR vorläufig zu verzichten.

**VI STATUTENAENDERUNGEN UND AUFLOESUNG**

**Art. 15**

Für Statutenänderungen ist die Anwesenheit oder Stellvertretung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder zwingend. Für die Annahme eines solchen Antrags ist Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

**Art. 16**

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese neuen - gegenüber den von der Generalversammlung genehmigten Statuten vom 6.5.2017 - ergänzten Statuten wurden an der a.o. Generalversammlung vom 24.5.2024 im Staufferhaus Unterentfelden genehmigt.

Oberentfelden, den 29. Mai 2024 / MN

Die Präsidentin

Der Tages-Aktuar



Marit Neukomm



lic. iur. Florenz Schaffner